Gemeinde Hinwil

Dürntnerstrasse 8
8340 Hinwil

www.hinwil.ch

Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Abteilung Infrastruktur und Umwelt
Unterhaltsdienste
Telefon 044 938 56 17
tiefbau@hinwil.ch

Bauherrschaft Name/Adresse/PLZ/Ort:		
Bauleitung Name/Telefon/E-Mail:		
Bauunternehmung Name/Telefon/E-Mail:		
Grabarbeiten	Strasse:	
	Haus-Nr.:	
	Kat.-Nr.:	
Grund der Aufgrabung:	☐ Kanalisation ☐ Strom ☐ Gas ☐ Wasser ☐ Telekommunikation ☐ Anderes:	
Absperrung Fahrverkehr*:	☐ Ja ☐ Nein	
Absperrung Fussverkehr*:	☐ Ja ☐ Nein	
BG-Nr.:		
Baubeginn Grabarbeiten:		
Bauvollendung Grabarbeiten:		
Rechnungsadresse: ☐ dito Bauherrschaft		

* Falls „Ja“, ist ein Verkehrskonzept/Umleitungskonzept/Bauphasenplan (Signalisation) 1:500 beizulegen. Ansonsten wird das Gesuch zurückgewiesen. Das Konzept muss dem Unterhaltsdienst vorgelegt und durch diesen bewilligt werden. Eine Gesamtsperrung wird nur in ganz dringenden und gut begründeten Fällen bewilligt.

Dem Gesuch ist ein Katasterauszug mit Werkleitungen 1:500 oder nach Ermessen beizulegen, auf dem der Standort des Grabenaufbruchs klar ersichtlich ist. Wenn kein Katasterauszug mit eingereicht wird, wird das Gesuch zurückgewiesen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Unterhaltsdienst Hinwil, Tel. 044 938 56 17.

Ort, Datum: Die/der Gesuchsteller/in:

Aufgrabungsbewilligung/Auflagen

Das vorliegende Gesuch wird unter Anwendung § 37 des Strassengesetzes vom 27.09.1981 bewilligt.

☐ Signalisation innerhalb Baustelle durch Bauunternehmung (inkl. Kontrollen)
☐ Mit Lichtsignalanlage
☐ durch Unterhaltsdienste Hinwil (kostenpflichtig)
☐ durch externe Unternehmung

☐ Fussgängerschutz ist zu jeder Zeit erforderlich

☐ Verkehrsführung mindestens zehn Arbeitstage vor Grabenaufbruch vorgängig mit dem Unterhalsdienst Hinwil zu besprechen

☐ Provisorischer Belag nach Absprache mit dem Unterhaltsdienst Hinwil
☐ Magerbeton nach Absprache mit dem Unterhaltsdienst Hinwil (vor allem in den Wintermonaten)

Belag:	cm AC T	/	cm AC
	cm AC B	/	cm AC
	cm AC	/	cm AC
	cm fräsen	/	cm AC

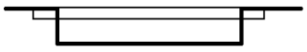
Magerbeton: _____

Fugenband: ☐ Montieren von Fugenbändern, Auftragen resp. Voranstrich, separates Anschneiden der Deckschicht

Einbau durch: ☐ Bauunternehmung (provisorische Schicht / Wahl durch Gesuchsteller)
☐ Bauunternehmung (Wahl durch Unterhaltsdienste Gemeinde Hinwil)

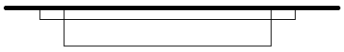
Visualisierung:

☐ Szenario Tarif 24



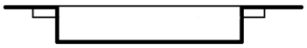
Einbau Asphaltbetonbeläge AC T und AC (Trag- und Deckschicht)

☐ Szenario Tarif 22



Entfernen der provisorischen Auffüllung, Einbau Asphaltbetonbeläge AC T und / oder AC (Deckschicht)

☐ Szenario Tarif 25



Einbau Asphaltbetonbeläge AC T und AC oder Magerbeton (Winter)

Bemerkungen der Abteilung Infrastruktur und Umwelt, Unterhaltsdienste:

Hinwil,

Abteilung Infrastruktur und Umwelt
Yvan Ochsenbein
Leiter Unterhaltsdienste

Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet

1. Rohr- und Kabelanlagen sind grundsätzlich entsprechend den einschlägigen Normen (insbesondere SIA 2005/2003 und SN, Schweizer Normen) über die Anordnung von Werkleitungen im Strassenquerschnitt zu planen.

2. Für Grabenaufbrüche in Gemeindestrassen ist immer eine schriftliche Aufbruchbewilligung einzuholen.

3. Werkleitungsgraben sind generell fachgerecht zu verspriessen. Sollte nachrutschendes Kies aus der Fundationsschicht zu Hohlräumen unter der Belagsdecke führen, muss der Belag über diese Hohlräume entfernt werden.

4. Die Grabenauffüllung im Strassenquerschnitt hat mit geeignetem Strassenkies zu erfolgen. Die Fundationsschicht ist auf mindestens 50 cm Stärke mit frostsicherem Kiessand I wiederherzustellen.

5. Die Auffüllung in Werkleitungsgraben sind in Schichtstärken von max. 50 cm Dicke sorgfältig zu verdichten. Auf der Planie ist ein ME-Wert von 80‘000N/m2 zu erreichen.

6. Die Belagsdecke wird in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt im Auftrag der Gemeinde Hinwil durch ein Strassenbauunternehmen fachgerecht wiederhergestellt. Der - durch den Inhaber der Aufgrabungsbewilligung beauftragte Bauunternehmer - hat lediglich einen provisorischen Belag einzubauen. Eine solche, temporäre Belagsdecke kann mit Beton oder Belagsmischgut (mind. 6 cm) ausgeführt werden.

7. Die Wiederherstellung des definitiven Strassenoberbaus wird dem Verursacher nach Einbau des provisorischen Belages in Rechnung gestellt. Der im Vorausmass auf Basis des Grabentarifs ermittelte Rechnungsbetrag enthält alle Bauleistungen für die fachgerechte Wiederherstellung des Strassenoberbaus. Inbegriffen sind unter anderem:

 - Wiederaufbruch des provisorisch eingebrachten Belags
 - Nachverdichtung der Fundationsschicht
 - Nachschneiden der Belagsränder
 - Fugenbänder, bituminöse Anstriche
 - Ein- oder zweischichtige Asphaltdecke (Tragschicht, Deckschicht etc.)

8. Für den definitiven Belagseinbau wird in der Regel eine minimale Belagsbreite von 85 cm im Fahrbahnbereich resp. 65 cm im Gehwegbereich festgelegt. Diese Minimalbreiten sind erforderlich, um den Strassenoberbau mit geeigneten Walzen zu verdichten.

9. Der jeweilige Grabenaufbruch wird, erst nachdem sich die diversen Materialien im Graben gesetzt haben, mit dem definitiven Belag fertig erstellt – sei es die ganze Bauhöhe oder nur der Deckbelag

10. Für zusammenhängende Belagsflächen von über 100 m2 kann die Gemeinde abweichende Regelungen vereinbaren. Gegebenenfalls kann dem Inhaber der Aufbruchbewilligung gestattet werden, die Bauarbeiten für die definitive Belagsdecke direkt einem geeigneten Strassenbauunternehmer in Auftrag zu geben. Die Grabentarife kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Die Gemeinde behält sich jedoch die Abrechnung einer Bearbeitungsgebühr sowie die Verrechnung eines Minderwertes für die intakte Strassendecke vor.

11. Die/der Unterzeichnende anerkennt den Grabentarif des Tiefbauamtes des Kantons Zürich („Grabentarif - Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet“) als verbindliche Kostenberechnungsgrundlage für die Abrechnung der Wiederherstellung der Strassendecke im Gemeindegebiet.

 Diese Tarife können kostenlos bezogen werden unter:
 http://www.tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/unterhalt_betrieb/formulare_merkblaetter.html

12. Die einschlägigen Normen und Richtlinien sich einzuhalten. Insbesondere ist die Richtlinie der VSS Norm SN 640 886 „Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“ konsequent zu befolgen.